

2. Staatsexamen bestanden - Prüfungsamt ordnet Wiederholung an

Beitrag von „MSBayern“ vom 15. November 2024 15:15

Wenn nichts anderes geht, solltest Du die Anwaltskosten und anscheinend auch die Stornokosten bei der Steuererklärung als Werbungskosten absetzen können. Beides sind beruflich bedingte Ausgaben. Würde ein kurzes Anschreiben mit dem Sachverhalt für das Finanzamt hinzufügen, die finden das vermutlich genauso ungeheuerlich wie wir und winken es alleine schon deshalb durch....

Zum Storno findest Du den Satz zu den berufsbedingten Ausgaben in diesem Artikel zu einem anders gelagerten Sachverhalt: https://www.haufe.de/steuern/rechts...166_285768.html